

Normgeber:	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Aktenzeichen:	VI 330
Erlassdatum:	02.06.2016
Fassung vom:	27.11.2023
Gültig ab:	28.12.2023
Gültig bis:	31.12.2025
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	630-315
Normen:	32022R1033, 31994R0165, 32005R1698, 32014R0640, 32014R0639 ... mehr
Fundstelle:	AmtsBl. M-V 2016, 707

Richtlinie zur Förderung der Bereitstellung von Strukturelementen auf dem Ackerland (Strukturelementerichtlinie)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Zuwendung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
 - 7.1 Antragsverfahren
 - 7.2 Bewilligungsbehörde
 - 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
 - 7.5 Zu beachtende Vorschriften
 - 7.6 Prüfrechte
- 8 Anlagen
- 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

630-315

Richtlinie zur Förderung der Bereitstellung von Strukturelementen auf dem Ackerland (Strukturelementerichtlinie)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 2. Juni 2016 – VI 330 –
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 – 315

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2016 S. 707

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27.11.2023 (AmtsBl. M-V 2023 S. 1115)

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt Zuwendungen für die Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion sowie Bereitstellung von naturbetonten Strukturelementen der Feldflur, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.

1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44 LHO) und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:

- a) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320; L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/435 (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1) geändert worden ist,

- b) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487; L 130 vom 19.5.2016, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1033 (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 34) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 154 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2011, S. 1, L 181 vom 7.7.2012, S. 35, L 227 vom 1.9.2012, S. 137), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 1) geändert worden ist,

- c) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1; L 259 vom 6.10.2015, S. 40), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/94 (ABl. L 19 vom 22.01.2019, S. 5) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2527 der Kommission vom 17. Oktober 2022 zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 68),

- d) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1227 (ABl. L 189 vom 18.7.2022, S. 12) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2531 der Kommission vom 1. Dezember 2022 zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 78),

- e) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 130 vom 19.5.2016, S. 9; L 327 vom 9.12.2017, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 23.12.2020, S. 1) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 104 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2011, S. 187, L 29 vom 10.2.2012, S. 45), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 (ABl. L 216 vom 19.8.2022, S. 1) geändert worden ist,

- f) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungs-sanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1418 (ABl. L 305 vom 31.8.2021, S. 6) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 12), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/744 (ABl. L 99 vom 12.4.2023, S.1) geändert worden ist,
- g) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69; L 14 vom 18.1.2017, S. 18), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1227 (ABl. L 189 vom 18.7.2022, S. 12) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23),
- h) Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608; L 130 vom 19.5.2016, S. 14), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/42 (ABl. L 9 vom 14.1.2022, S. 3) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 154 der Verordnung (EU) 2021/2115,
- i) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1784 (ABl. L 293 vom 20.11.2018, S. 1) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2529 der Kommission vom 17. Oktober 2022 zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über

Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 74),

- j) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641/2014 der Kommission vom 16. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 74), die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/557 (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 1) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2530 der Kommission vom 1. Dezember 2022 zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 76),
- k) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, und der entsprechende Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
- l) durch die Europäische Kommission genehmigtes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 (EPLR MV 2014-2020) in der jeweils geltenden Fassung,
- m) Agrarreform-Umsetzungs-Landesverordnung vom 4. September 2015 (GVOBl. M-V S. 262, 263), die durch die Verordnung vom 29. September 2016 (GVOBl. M-V S. 813) geändert worden ist,
- n) GAP-Direktzahlungen-Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003, 2022 I S. 2262) und
- o) GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2273) geändert worden ist.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blühstreifen oder Blühflächen etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt und unterhalten werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig von ihrer Rechtsform.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen können für Flächen beantragt werden, die

- a) in Mecklenburg-Vorpommern liegen,
- b) landwirtschaftlich genutzt und
- c) durch den Antragsteller selbst bewirtschaftet werden.

4.2 Bei Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen oder -flächen ist eine Vereinbarung mit einem Imker hinsichtlich der zu verwendenden Blühmischung und des Standortes der Anlage der Blühstreifen oder -flächen gemäß Anlage 1 abzuschließen. Anerkannt als Imker sind diejenigen Bienenhalter, die einen Nachweis über die Meldung beim zuständigen Veterinäramt erbringen und mindestens fünf Bienenvölker halten. Sofern der Antragsteller gleichzeitig Imker ist, ist der zuvor genannte Nachweis vom Veterinäramt ausreichend.

5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Zuschusses gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich

a) (weggefallen)

b) (weggefallen)

c) 680 Euro je Hektar für die Anlage von einjährigen Blühstreifen,

d) 680 Euro je Hektar für die Anlage von mehrjährigen Blühstreifen,

e) 680 Euro je Hektar für die Anlage von einjährigen Blühflächen,

f) 680 Euro je Hektar für die Anlage von mehrjährigen Blühflächen,

5.3 Die jeweiligen Zuwendungsbeträge werden gekürzt

a) um 120 Euro je Hektar für die Flächen,

- die in den Zonen I oder II eines nach dem 3. Oktober 1990 festgesetzten Wasserschutzgebietes,

- die in der Zone I (Kernzone) eines Nationalparks liegen oder

- die aufgrund einzelbehördlicher Festlegungen Vorgaben zum Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthalten,

b) um 30 Euro je Hektar für die Flächen,

- die in den Zonen IIIA und IIIB eines nach dem 3. Oktober 1990 festgesetzten Wasserschutzgebietes oder die in der Zone I und II eines vor dem 3. Oktober 1990 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes,
- die in Zone II eines Nationalparks oder
- die mit bestehenden Verpflichtungen in festgesetzten Naturschutzgebieten oder Biosphärenreservaten (Zone I und II) liegen,

5.4 Die Zuwendung nach Nummer 5.2 Satz 1 Buchstabe c bis f wird für maximal 20 Hektar je Betrieb gewährt.

5.5 Grundlage für die Berechnung der zu bewilligenden Zuwendungen sind die im Sammelantrag entsprechend gekennzeichneten Parzellen sowie die Landschaftselemente, die Bestandteil der beihilfefähigen Parzellen sind, soweit diese nicht gemäß § 21 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung für die Erbringung des Mindestanteils von nichtproduktiven Flächen beantragt werden.

5.6 Im Falle der Beantragung weiterer Maßnahmen auf den nach dieser Verwaltungsvorschrift beantragten Flächen gelten die in Anlage 2 dargelegten Kombinationsmöglichkeiten. Die Kombinationsmöglichkeiten mit Öko-Regelungen gemäß des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes sind in Anlage 4 dargestellt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Das Verpflichtungsjahr beginnt grundsätzlich am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres. Der Verpflichtungszeitraum endet am 31. Dezember 2023. Während dieses Zeitraums hat der Zuwendungsempfänger den gesamten Betrieb selbst zu bewirtschaften.

6.2 (weggefallen)

6.3 (weggefallen)

6.4 Einjährige Blühstreifen oder -flächen

- 6.4.1 Die Blühstreifen oder -flächen werden jährlich mit einer standortangepassten und mit dem Imker abgestimmten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Die möglichen Saatgutmischungen werden in einem Merkblatt spätestens bei Antragstellung bekannt gegeben.
- 6.4.2 Die Blühstreifen oder -flächen können jährlich auf anderen Flächen angelegt werden.
- 6.4.3 Die Blühstreifen oder -flächen werden jährlich vor dem 31. Mai angelegt.
- 6.4.4 Der Umbruch der Blühstreifen oder -flächen erfolgt nicht vor dem 15. Februar des auf die Ansaat folgenden Jahres.
- 6.4.5 Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist unzulässig.
- 6.4.6 Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden.
- 6.4.7 Der Blühstreifen ist mit einer Mindestbreite von 5 Metern und einer maximalen Breite von 30 Metern anzulegen.
- 6.5 Mehrjährige Blühstreifen oder -flächen
 - 6.5.1 Die mehrjährigen Blühstreifen oder -flächen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums bis zum 31. Mai mit einer standortangepassten und mit dem Imker abgestimmten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Die möglichen Saatgutmischungen werden in einem Merkblatt bei Antragstellung bekannt gegeben.
 - 6.5.2 Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden.
 - 6.5.3 Es sind keine Bodenbearbeitungsmaßnahmen, außer solche im Zusammenhang mit der Bestellung, zulässig.

- 6.5.4 Zur Pflege der Fläche ist diese jährlich im Zeitraum vom 15. Oktober bis zum 15. März zu mulchen oder es ist ein Pflegeschnitt durchzuführen. Weitere Pflegemaßnahmen sind unzulässig.
- 6.5.5 Ist die Zielstellung der Anlage und Erhaltung eines blütenreichen Bestandes für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nicht erreicht, so ist die Fläche erneut zu bestellen.
- 6.5.6 Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, ist unzulässig.
- 6.5.7 Der Blühstreifen ist mit einer Mindestbreite von 5 Metern und einer maximalen Breite von 30 Metern anzulegen.
- 6.6 (weggefallen)
- 6.7 Ökologisch/biologisch wirtschaftende Betriebe müssen für die Anlage von Streifen oder Flächen nach den Nummern 6.4 und 6.5 ökologisch/biologisches Saatgut gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 verwenden.
- 6.8 Für die angelegten Streifen oder Flächen nach den Nummern 6.4 und 6.5 sind die durchgeführten Maßnahmen in einem vorgegebenen Maßnahmetagebuch zu dokumentieren.
- 6.9 Mit Ausnahme der Anlage von einjährigen Blühflächen oder -streifen nach Nummer 6.4 dürfen die Flächen, die den Verpflichtungen unterliegen, nicht gegen andere Flächen ausgetauscht werden.
- 6.10 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, während des Verpflichtungszeitraumes die Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sowie die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder gegebenenfalls die nationalen Bestimmungen, die die genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen, im gesamten Betrieb einzuhalten, auch wenn die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Betriebes beantragt oder gewährt wird.
- 6.11 Änderungen im Verpflichtungszeitraum
- 6.11.1 (weggefallen)

6.11.2 (weggefallen)

6.11.3 Der Zuwendungsempfänger hat alle weiteren Änderungen der Verpflichtung, wie zum Beispiel der Abgang von Verpflichtungsflächen, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

6.12 Übergang von Betrieben oder Flächen

6.12.1 Überträgt der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraums die Gesamtheit oder einen Teil der Fläche, für die eine Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt wird, auf eine andere Person, so kann diese die Verpflichtung für den restlichen Verpflichtungszeitraum übernehmen oder auslaufen lassen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird (Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013), wenn die Verpflichtung bereits mindestens zwei Jahre erfüllt wurde.

6.12.2 Die Übernahme der Verpflichtung durch eine andere Person ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu beantragen. Die entsprechenden Formulare sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde anzufordern.

6.12.3 Wird der festgesetzte Verpflichtungszeitraum nicht eingehalten, mit Ausnahme der Regelung nach Nummer 6.12.1, so werden die bereits gezahlten Zuwendungen für die betroffenen Flächen grundsätzlich zurückgefordert.

6.12.4 Unbeschadet der Bestimmung der Nummer 6.12.1 findet die Bestimmung der Nummer 6.12.3 gemäß Artikel 47 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 keine Anwendung, wenn der Zuwendungsempfänger an der weiteren Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen gehindert ist, weil

- a) der Betrieb Gegenstand von Flurbereinigungsverfahren oder von den zuständigen öffentlichen Behörden gebilligten Bodenordnungsverfahren ist,
- b) der Betrieb oder ein Teil des Betriebes neu parzelliert wurde

und eine Anpassung der Verpflichtung an die neue Lage sich als unmöglich erweist.

- 6.12.5 In den Fällen der Nummer 6.12.4 verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen.
- 6.13 Veränderungen durch höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände
- 6.13.1 Kann der Zuwendungsempfänger aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die Verpflichtung nicht erfüllen, so gelten die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014.
- 6.13.2 Höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände sind gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:
- a) Todesfall des Zuwendungsempfängers,
 - b) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers,
 - c) Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
 - d) schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
 - e) unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Zuwendungsempfängers,
 - f) eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen Tier- oder Pflanzenbestand des Zuwendungsempfängers oder einen Teil davon befällt.
- 6.13.3 Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der zuständigen Bewilligungsbehörde mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.
- 6.14 Anpassung der Verpflichtung

Soweit die Europäische Kommission im Rahmen der Förderung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 oder deren Folgeverordnungen Anpassungen bei den bestehenden Förderbeträgen je Hektar oder Auflagen und Verpflichtungen vornimmt, sind die erlassenen Bewilligungsbescheide entsprechend anzupassen.

- 6.15 Kontrolle, Rückforderungen, Verwaltungssanktionen
 - 6.15.1 Die Vor-Ort-Kontrollen werden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 durchgeführt.
 - 6.15.2 Ein Auszahlungsantrag wird abgelehnt, wenn der Zuwendungsempfänger oder die Vertretung die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindert, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (Artikel 59 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013).
 - 6.15.3 Für die Vor-Ort-Kontrollen sind alle Unterlagen, die diese Verpflichtung betreffen, im Betrieb bereitzuhalten.
 - 6.15.4 Die beantragte Zuwendung wird abgelehnt, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 nicht erfüllt sind. Verwaltungssanktionen werden bei Übererklärungen der angegebenen Fläche und bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen und sonstigen Auflagen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 angewendet.
 - 6.15.5 Die Verwaltungssanktionen bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen und sonstigen Auflagen werden je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes abgestuft.
 - 6.15.6 Die Höhe der Verwaltungssanktionen für Verstöße gegen Zuwendungsbestimmungen nach dieser Verwaltungsvorschrift ist im Sanktionserlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (unveröffentlicht) festgelegt. Dieser kann bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingesehen werden.
 - 6.15.7 Die Sanktionsregelungen gelten nicht im Falle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände gemäß Nummer 6.13.
 - 6.15.8 Die Berechnung der Verwaltungssanktionen bei Verstößen gegen Cross-Compliance-Vorschriften nach Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erfolgt gemäß Artikel 99 dieser Verordnung. Bei der Berechnung der Kürzungen und Ausschlüsse werden Schwere, Ausmaß, Dauer und wiederholtes Auftreten der Verstöße berücksichtigt.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Für Anträge auf Änderung nach Nummer 6.11.3 und auf Übertragung von Betrieben nach Nummer 6.12.2 sind die mit dem Agrarantrag MV auf der Internetseite www.agrariantrag-mv.de zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden. Änderungsanträge nach Nummer 6.11.3 sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Sachverhalts, der zu einer Änderung der Verpflichtung führt, jedoch spätestens bis zum 31. Mai des jeweiligen Verpflichtungsjahres zu stellen (Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014).

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet. Zuwendungsempfänger mit einem Unternehmenssitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern können Anträge bei dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt stellen, in dessen Zuständigkeitsbereich der überwiegende Teil der Flächen liegt, die in Mecklenburg-Vorpommern bewirtschaftet werden.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Zuwendung wird jährlich nach Ablauf des Verpflichtungsjahres auf Antrag gezahlt.

7.3.2 Die Zahlungen erfolgen auf der Grundlage eines Auszahlungsantrages, der als Bestandteil des Sammelantrages auf Agrarförderung jährlich bis spätestens 15. Mai des laufenden Verpflichtungsjahres bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen ist. Sofern der Zuwendungsempfänger keinen Antrag auf Agrarförderung stellt, ist dem Auszahlungsantrag der Sammelantrag mit der Anlage „Nutzungsnachweis“ beizufügen.

7.3.3 Für den jährlichen Auszahlungsantrag sind die in dem Programm „Agrarantrag Online Mecklenburg-Vorpommern“ auf der Internetseite www.agrariantrag-mv.de zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden.

- 7.3.4 Wird in einem Jahr kein Auszahlungsantrag vorgelegt, so endet die Verpflichtung. Die Bescheide werden aufgehoben und die bisherigen Zuwendungen werden zurückgefordert.
- 7.3.5 Nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres sind bis spätestens zum 31. Januar durch die Zuwendungsempfänger folgende weitere zahlungsbegründende Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen:
- a) die Bestätigung der Erfüllung der Verpflichtungen zur Anlage von einjährigen und mehrjährigen Blühstreifen und -flächen nach den Nummern 6.4 und 6.5 gemäß Anlage 3,
 - b) Nachweis der verwendeten Saatgutmischung bei einer Verpflichtung nach Nummer 6.4.1,
 - c) das Maßnahmetagebuch für das abgelaufene Verpflichtungsjahr.

Die Zahlung erfolgt nur bei vollständiger Vorlage der zuvor genannten Unterlagen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 5.3.6. der VV zu § 44 LHO gilt der Verwendungsnachweis mit Vorlage des Sammelantrages und des Auszahlungsantrages nach Nummer 7.3.2 als erbracht.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

7.6 Prüfrechte

Die Europäische Kommission, der Europäische sowie der Bundes- und der Landesrechnungshof, das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als bescheinigende Stelle und die Bewilligungsbehörden haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung

an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Dies gilt auch gegenüber jedem neuen Inhaber des geförderten Betriebes oder der bewirtschafteten Flächen.

8 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 13. Februar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2016 S. 707

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Vereinbarung zur Anlage von Blühflächen und -streifen für die Bienenweide

Anlage 2: Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Verpflichtungen zu flächenbezogenen Interventionen der 2. Säule auf derselben Fläche

Anlage 3: Bestätigung der Erfüllung der Verpflichtungen zur Anlage von Blühflächen und -streifen für die Bienenweide

Anlage 4: Kombinationsmöglichkeiten mit den Öko-Regelungen gemäß § 20 GAP-Direktzahlungen-Gesetz